



Anlage 3

zum Netzanschlussvertrag

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBI. I 2006, S. 2477), einsehbar unter www.regionetz.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers der elektrischen Anlage dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Eigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der	
☐ Grundstückseigentümer	☐ Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)
lame, Vorname bzw. Firma	
olgenden Anschlussobjektes:	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Gemarkung, Flurstück, Flurnummer	
dem Abschluss des Netzanschlu	ussvertrages zwischen Anschlussnehmer
Name, Vorname des Anschlussnehmers	Kunden-Nr.
und der Regionetz für obige Ans	schlussstelle zu.
, den	
Unterschrift Grundstückseigentümer/Erhhau	